

**Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2017
der
Gemeindewerke Eitorf
- Entsorgungsbetrieb -
Markt 1
53783 Eitorf**

I. Geschäftsverlauf und Lage

1. Allgemeine Erläuterungen

Der Entsorgungsbetrieb der Gemeindewerke Eitorf ist ausschließlich auf dem Gebiet der öffentlichen Abwasserbeseitigung innerhalb der Gemeinde Eitorf tätig. Er wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt.

Die Beseitigung der Abwässer erfolgt durch Sammeln und Fortleiten in einer öffentlichen Kanalisation (Misch-, Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle) mit anschließender Reinigung in einem eigenen Klärwerk nach den Vorgaben der wasserrechtlichen Bestimmungen.

Die Kläranlage wurde bereits im Jahr 1964 in Betrieb genommen und stetig erweitert bzw. an die gesetzlichen Erfordernisse angepasst. Sie war ursprünglich für 8.300 Einwohner (und Einwohnergleichwerte) bemessen und verfügt zwischenzeitlich nach den Erweiterungen in 1975, 1982 bis 1988, 1993 und 2005 über eine Kapazität von 46.500 Einwohnergleichwerten.

Durch die eingesetzten Reinigungsverfahren und ihre Ausbaugröße ist sie auch für die zukünftige Entwicklung innerhalb der Gemeinde gewappnet.

Die Abwassergebührensätze als für die Geschäftstätigkeit bedeutsame finanzielle Leistungsindikatoren betragen lt. Satzung:

| | 2017 €/m ³ | 2016 €/m ³ | 2015 €/m ³ |
|-------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| – Schmutzwassereinleiter | 3,28 | 3,28 | 3,28 |
| | 2017 €/Monat | 2016 €/Monat | 2015 €/Monat |
| – Grundgebühren Schmutzwasser | 5,00 | 5,00 | 5,00 |

| | 2017 €/m ² *a | 2016 €/m ² *a | 2015 €/m ² *a |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| – Niederschlagswassereinleiter | 0,75 | 0,75 | 0,75 |
| | | | |
| <u>Dezentrale Abwasserbeseitigung</u> | 2017 €/m ³ | 2016 €/m ³ | 2015 €/m ³ |
| – Einbringung von Klärschlamm aus DIN-gerechten Kleinkläranlagen in die Kläranlage Eitorf nach Einbringungsmenge | 87,60 | 87,60 | 87,60 |
| – Einbringung von Abwasser aus geschlossenen Gruben in die Kläranlage Eitorf nach Einbringungsmenge | 8,76 | 8,76 | 8,76 |
| | | | |
| <u>Dezentrale Abwasserbeseitigung</u> | 2017 €/EW*a | 2016 €/EW*a | 2015 €/EW*a |
| – Kleineinleiterabgabe nach Einwohnermaßstab (EW) | 19,68 | 19,68 | 19,68 |

Basis ist dabei die vom Land NRW erhobene Kleineinleiterabgabe nach Anzahl der in den betroffenen Objekten zum 31.12. des Veranlagungsjahres gemeldeten Einwohner (17,90 €/EW) zuzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 %.

2. Erläuterungen zur Bilanz

Der Entsorgungsbetrieb hält im Berichtszeitraum **Grundstücke** mit einer Gesamtfläche von 87.729 m² und einem Buchwert von ca. 329 T€ vor. Hierin enthalten sind auch drei Grundstücke ohne Bauten mit einer Gesamtgröße von 14.004 m² und einem Buchwert von 12.314,00 €, die als Ausgleichsflächen für Gewässer- und Landschaftseingriffe vorgehalten werden.

In das **Anlagevermögen** wurden im Berichtsjahr 2.748 T€ investiert (Vorjahr: 1.701 T€). Das Gros entfiel dabei mit 2.668 T€ auf die Anlagen im Bau.

Abgänge ergaben sich bei den Unterpositionen „Klärwerk“ (Verschrottung einer Pumpe) und „Kanalleitungen“ (Außerbetriebnahme von Kanalteilstücken im Rahmen der hydraulischen Sanierungen) der Entwässerungsanlagen sowie bei den Unterpositionen der Betriebs- und Geschäftsausstattung (Verschrottung einzelner Anlagegüter). Die in Abgang gestellten Anlagegüter hatten einen Gesamtrestbuchwert von 23 T€.

Daneben erfolgte aus der Unterposition „Kanalleitungen / Staukanäle“ bei den Anlagen im Bau ein Abgang für erfolgte und nicht aktivierbare Kanalsanierungen mit einem Betrag von 175 T€ durch teilweise Inanspruchnahme einer in Vorjahren gebildeten Rückstellung und mit dem Restbetrag in Höhe von 207 T€ in die „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung. Gleiches galt für Ingenieurleistungen aus nicht mehr umzusetzenden Baumaßnahmen für ein Regenklärbecken, die ebenfalls in ihrer Höhe von 19 T€ in die „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung abgegangen sind.

Aus den Anlagen im Bau erfolgten wegen Betriebsfertigkeit Umbuchungen in Höhe von insgesamt 1.440 T€, und zwar mit dem Gesamtbetrag auf die Entwässerungsanlagen „Kanalleitungen“.

Die Anlagen im Bau mit einem Gesamtvolumen von 2.320 T€ betrafen zum Bilanzstichtag mit 907 T€ das Klärwerk, mit 1.381 T€ die Kanalleitungen / Staukanäle, mit 26 T€ die Sonderbauwerke und mit 6 T€ sonstige Anlagen.

Für 2018 sind nach den Vorgaben des durch die politischen Gremien beschlossenen Wirtschaftsplanes Investitionen mit einem Volumen von ca. 5.739 T€ vorgesehen. Hiervon sollen auf Neubau- maßnahmen und Erweiterungen im Kanalnetz und Hausanschlussbereich 1.126 T€, auf Erneue- rungen und Sanierungen im Kanalnetz sowie an technischen Anlagen und Pumpstationen 3.908 T€ und auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung ca. 130 T€ entfallen. Der Restbetrag von 575 T€ ist für den Bereich der Kläranlage vorgesehen. Die auf Grund zeitlicher Verschiebungen für das Berichtsjahr ursprünglich geplanten, aber (noch) nicht durchgeführten Investitionen werden in den Folgejahren nachgeholt.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben sich per Saldo gegenüber dem Vor- jahr um 0,8 % marginal verringert. Ausschlaggebend waren hierfür die Forderungen aus der Jah- resverbrauchsabrechnung, die im Zusammenspiel mit geringeren Forderungen aus noch nicht abgelesenen Verbrauch zu geringeren Abwassermengen führten. Aus Kanalanschlussbeiträgen haben sich hingegen wie im Vorjahr keine Forderungen ergeben.

Die Ausfallrisiken wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch entspre- chende Bewertungsabschläge (Pauschalwertberichtigung sowie Einzelwertberichtigung) berück- sichtigt.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** umfassten insbesondere einen Erstattungsanspruch für die Stromerzeugung durch das BHKW (ca. 3 T€) und einen solchen aus der Beseitigung einer Verstopfung und dem Liefern und Setzen eines Schachtes an Hausanschlüssen (insgesamt ca. 1 T€).

Das **Eigenkapital** hat sich trotz des erzielten Jahresgewinns 2017 von 630 T€ (nach Abzug der bereits geleisteten Teilgewinnabführung an die Gemeinde in Höhe von 90 T€) gegenüber dem Vorjahr auf insgesamt 21.141 T€ verringert. Hintergrund waren Abführungen an die Gemeinde im Gesamtvolumen von 814 T€, davon 800 T€ als Sonderleistung zur Mitfinanzierung der Sanierung des Hermann-Weber-Bades. Der Restbetrag umfasste die Restabführungen aus den Jahresgewinnen 2015 und 2016 in Höhe von jeweils 7 T€.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten wurden **Rückstellungen** gebildet, die mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt sind.

Die Zuführungsbeträge zu den **Rückstellungen für Pensionen** wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und GemHVO mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt. Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0,0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden personelle Änderungen ebenso berücksichtigt wie die Anpassungen auf Grund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009. § 263 HGB i. V. m. § 22 Abs. 3 EigVO NRW und § 36 Abs. 1 GemHVO finden in diesem Zusammenhang Anwendung. Zum Bilanzstichtag ergab sich ein Stand von 569 T€ (Vorjahr: 547 T€).

Unverfallbare Anwartschaften sonstiger ausgeschiedener Versorgungsanwärter bestehen nicht.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** wurden neben den Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung 2017 (32 T€, davon 30.400,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen inkl. Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - und 1.300,00 € Prüfungsgebühren für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW) solche im Zusammenhang mit Abwasserabgabeaufwendungen (96 T€), ausstehenden Urlaubsansprüchen (32 T€), Bauwerkssanierungen im Netz (207 T€) und unterlassenen Reparaturen (6 T€) neu gebildet.

In Vorjahren gebildete Rückstellungen im Zusammenhang mit Jahresabschlussaufwendungen 2015 und 2016, Abwasserabgabeaufwendungen 2016, ausstehenden Urlaubsansprüchen aus Vorjahren, der Risikovorsorge Prozesskosten, Kanalsanierungen, der Kalibrierung von Drossel-einrichtungen im Kanalnetz und unterlassene Reparaturen aus Vorjahren wurden (teilweise) in Anspruch genommen bzw. konnten aufgelöst werden (514 T€).

Zum Bilanzstichtag bestehen damit sonstige Rückstellungen mit einem Gesamtwert von 949 T€ (Vorjahr: 1.090 T€).

Hinsichtlich der Entwicklung der Rückstellungen wird auf die Darstellungen in der Anlage 1.4 „Anhang“ verwiesen.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Das Girokonto bei der Volksbank Köln Bonn eG wies zum Bilanzstichtag zwar einen negativen Saldo aus, die Liquidität des Entsorgungsbetriebes war allerdings wegen seines Status als rechtlich unselbstständiger Teil der (Gewährträger-)Kommune stets gesichert.

Zinsänderungsrisiken aus der variablen Verzinsung von Bankdarlehen wurden durch den Abschluss von Swap-Kontrakten gesichert. Die Marktwertveränderungen dieser Zinssatzsicherungsgeschäfte wurden bilanziell nicht abgebildet, da Veränderungen des Zinsniveaus auch keine Implikationen auf die bilanzielle Darstellung des verzinslichen Grundgeschäfts haben.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Zusammensetzung

| | 2017 T€ | 2016 T€ |
|---------------------------------------------|---------------------|---------------------|
| Abwassergebühren | 4.286 | 4.286 |
| Kostenerstattung Klärwerk und Kanalisation | 78 | 80 |
| Fäkaliengebühren / Sondergebühren | 7 | 9 |
| Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse | 710 | 737 |
| | <u>5.081</u> | <u>5.112</u> |
| sonstige Erlöse | 7 | 44 |
| | <u>5.088</u> | <u>5.156</u> |

Die Abwassergebühren setzen sich wie folgt zusammen:

| | 2017 T€ | 2016 T€ |
|----------------------------------------------|---------------------|---------------------|
| Tarifkunden Schmutzwasser | 2.609 | 2.557 |
| Grundgebühren Schmutzwasser | 364 | 363 |
| Tarifkunden Niederschlagswasser | 1.346 | 1.341 |
| Abwassergebühr Sonder- und Einzelkunden | 1 | 1 |
| Veränderung des nicht abgelesenen Verbrauchs | -34 | 24 |
| | <u>4.286</u> | <u>4.286</u> |

Berechnete Abwassermengen

| | 2017 m ³ | 2016 m ³ |
|------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------|
| Schmutzwassereinleiter Tarifabnehmer inkl. dezentrale Abwasserbeseitigung | 796.715 | 780.710 |
| Sonder- und Einzelkunden | 438 | 400 |
| | <u>797.153</u> | <u>781.110</u> |
| Veränderung noch nicht abgelesener Verbrauch | -10.668 | 7.432 |
| berechnete Abwassermengen nach Abgrenzung | <u>786.485</u> | <u>788.542</u> |

Berechnete abflusswirksame Flächen Niederschlagswasser

| | 2017 m ² | 2016 m ² |
|---------------------|-------------------------|-------------------------|
| Niederschlagswasser | <u>1.794.012</u> | <u>1.787.731</u> |

Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 1,33 % verringert. Ausschlaggebend hierfür waren insbesondere die Erlöse aus der Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse und die Position „Sonstiges“.

Die abflusswirksamen Grundstücksflächen erhöhten sich um 6.281 m², so dass beim Niederschlagswasser ein höherer Gebührenerlös einstellte. Hierfür gaben insbesondere die Fertigstellung des Regenrückhaltebeckens in Obereip als Grundvoraussetzung für eine geordnete Regenentwässerung der angeschlossenen Grundstücke und die stark anziehende Bautätigkeit im Privatbereich den Ausschlag.

Hierdurch wurde auch das Schmutzwassergrundgebührenaufkommen geringfügig positiv beeinflusst.

Die Erlöse aus Abwassergebühren stagnierten allerdings unter Einrechnung der „Veränderung nicht abgelesener Verbrauch“ gegenüber dem Vorjahr. Unter Einbeziehung der Position „Veränderung nicht abgelesener Verbrauch“ ergab sich ein gegenüber dem Vorjahr um 2.057 m³ oder ca. 0,3 % geringeres Abwasseraufkommen, das zu einem um ca. 6.100,00 € geringeren Schmutzwassergebührenaufkommen führte. Belastet wurde das Schmutzwassergebührenaufkommen durch die geringeren Abwassermengen im Zusammenspiel mit einem um sechs Tage verringerten Abgrenzungszeitraum, der zu geringeren Erlösen aus noch nicht abgelesenem Verbrauch (-34.202,00 €) führte. Die rechnerische Ermittlung der Jahresabgrenzung kann jedoch nur annähernd das tatsächliche Gebührenaufkommen wiedergeben. Insgesamt machen sich allerdings eine Stagnation in der Bevölkerungsentwicklung und der Trend zum Wassersparen negativ bemerkbar.

Der Entsorgungsbetrieb ist bis auf das Verbrauchsverhalten und in der Folge den Abwasseranfall der angeschlossenen Bevölkerung und Betriebe nicht von externen Faktoren wesentlich beeinflusst. Es wird auch auf die Erläuterungen unten zum Gliederungspunkt „III. Chancen und Risiken“ verwiesen.

Die Erlöse aus der „Betriebskostenbeteiligung Klärwerk und Kanalisation“ haben sich wegen geringerer abrechenbarer Betriebskosten für den Bereich der Kläranlage und der Kanalisation gegenüber dem Vorjahr verringert.

Der Anteil der Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse an der Gesamtleistung lag bei 13,8 % (Vorjahr: 14,2 %). In der Zukunft wird sich der Anteil der Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse wegen der fast vollständigen Kanalisierung des Gemeindegebietes tendenziell weiter verringern und damit immer weniger die Umsatzerlöse mittragen.

Personal

Der Betrieb beschäftigte 2017 inkl. der Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) einen Beamten, 17 Beschäftigte (davon ein Beschäftigter befristet, eine Beschäftigte in Teilzeit und zwei Auszubildende) und eine Reinigungskraft (geringfügig beschäftigt).

Einige Mitarbeiter waren auch für den angegliederten Versorgungsbetrieb tätig.

Umgerechnet auf Vollzeitkräfte ergaben sich inklusive Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters), Auszubildendem und Reinigungskraft für den technischen Bereich 9,87 und für den kaufmännischen Bereich 3,45 durchschnittlich Beschäftigte. Die Umrechnung erfolgte unter Berücksichtigung der für Beschäftigte seit 2008 gültigen Arbeitszeiten von 39,0 Wochenstunden. Für den im Betrieb beschäftigten Beamten wurde die seit Juli 2015 gültige Wochenarbeitszeit von 40,0 Stunden zu Grunde gelegt und ebenfalls auf die für die Beschäftigten gültige Wochenstundenzahl umgerechnet.

| | Anteil Entsorgungsbetrieb | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------|
| | 2017 | 2016 |
| Kaufmännischer Bereich | | |
| Betriebsleiter, beamtet | 0,31 | 0,31 |
| Beschäftigte (davon 1 in Teilzeit) | 3,14 | 3,14 |
| | <u>3,45</u> | <u>3,45</u> |
| Technischer Bereich | | |
| Betriebsleiter, beamtet | 0,31 | 0,31 |
| Beschäftigte (davon 1 befristet, 2 Auszubildende und eine geringfügig beschäftigte Reinigungskraft) | 9,56 | 9,89 |
| | <u>9,87</u> | <u>10,20</u> |
| | <u>13,32</u> | <u>13,65</u> |

Die Aufwendungen für die Belegschaft setzen sich wie folgt zusammen:

| | 2017 | 2016 |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|
| | T€ | T€ |
| a) Löhne und Gehälter | | |
| Beamtenbezüge | 40 | 38 |
| Löhne | 268 | 293 |
| Gehälter | 335 | 318 |
| | <u>643</u> | <u>649</u> |
| Veränderung der Rückstellung für nicht genommenen Urlaub | 13 | 1 |
| | <u>656</u> | <u>650</u> |
| | <u>860</u> | <u>847</u> |
| b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung | | |
| gesetzliche soziale Aufwendungen | 116 | 118 |
| Aufwendungen Versorgungskasse | 29 | 28 |
| Beiträge an die Zusatzversorgungskasse | 49 | 49 |
| Veränderung zur Pensionsrückstellung | -6 | -12 |
| Beiträge gesetzliche Unfallversicherung | 3 | 3 |
| Beihilfen und sonstige Zuwendungen | 13 | 11 |
| | <u>204</u> | <u>197</u> |
| | <u>860</u> | <u>847</u> |

Die Vergütung für den Betriebsleiter ergibt sich aus den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes.

Der Erste Betriebsleiter sowie der Betriebsausschuss erhielten für das Jahr 2017 direkt keine Vergütungen oder sonstigen Leistungen. Indirekt jedoch waren diese im Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde (Bereich „obere Gemeindeorgane / politische Gremien“) enthalten. Hierzu und im Zusammenhang mit den Befugnissen von Betriebsleitung und Betriebsausschuss wird auf die Ausführungen im Anhang und in der Rubrik „Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse“ als Teil der Erläuterungen zum Jahresabschluss verwiesen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich gegenüber dem Vorjahr um 6,7 % oder 89 T€ erhöht. Ausschlaggebend sind dabei insbesondere die Positionen „Schlammabreinigung inkl. Fällmittel“, „Unterhaltungsaufwendungen Kanäle und Sonderbauwerke“, „Kanalsanierungen“, „Abwasserabgabe“ und „Anlageabgang“, die durch die gegenüber dem Vorjahr geringeren Aufwendungen vor allem bei den Positionen „Unterhaltungsaufwendungen Klärwerk“ und „Prüfungs- und Beratungsaufwendungen“ nicht kompensiert werden konnten.

Die Prüfungs- und Beratungsaufwendungen haben sich um ca. 150 T€ oder 70,8 % auf ca. 62 T€ verringert. Im Vorjahr ergaben sich insbesondere Aufwendungen für Gerichtsverfahren.

Im Berichtsjahr beinhaltet die Position die voraussichtlichen Kosten der Jahresabschlussprüfung 2017 in Höhe von 32 T€. Gutachten- sowie Beratungskosten sind in Höhe von ca. 30 T€ (Vorjahr: ca. 90 T€) angefallen. Die Beratungsleistungen betrafen Ingenieurleistungen zur Analyse von Überflutungssituationen bei Starkregenereignissen, für Kalibrierungsmessungen im Klärwerksbereich und eine Verfügbarkeitsanalyse sowie für Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit technischen Dokumentationen im Anlagenbereich. Daneben waren Ingenieurleistungen aus Vorjahren aus den „Anlagen im Bau - Sonderbauwerke“ des Anlagevermögens in den Aufwand umzubuchen.

Im Berichtsjahr wurden Großsanierungen an Kanälen der Zustandsklasse 1 im Bereich verschiedener Ortslagen fertiggestellt. Die Sanierungen erfolgten auf Grund der in Vorjahren erstellten Sanierungskonzepte nach Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw). Beim in der Unterposition „Unterhaltungsaufwendungen für Kanäle und Sonderbauwerke“ dafür enthaltenen Aufwand von insgesamt 207 T€ handelte es sich um den über die gebildete Rückstellung hinausgehenden Anteil.

Die **Zinsaufwendungen für Darlehen** haben sich vor allem durch Prolongation bzw. Umschuldungen in den Vorjahren auf dem historisch tiefen Zinsniveau verringert.

4. Sonstige wirtschaftlich bedeutsame Vorgänge

Im Geschäftsjahr 2003 hat der Entsorgungsbetrieb eine sog. „Cross-Border-Lease“-Transaktion durchgeführt, bei der Anlagevermögen des Betriebs mit einem Wert von 80,1 Mio. USD für eine Dauer von 99 Jahren an einen US-Investor vermietet wurde und zugleich bis zum 31.12.2029 zurückgemietet worden ist. Nach Ablauf des bis zum 31.12.2029 laufenden Rückmietvertrages ist der Betrieb berechtigt, die Transaktion durch Entrichtung einer Optionsprämie zu beenden. Der Barwert der künftigen Mietraten aus der Vermietung des Anlagevermögens an den US-Investor wurde nach Abzug eines beim Entsorgungsbetrieb verbleibenden sog. Net-Profits in Höhe von 2.403 TUSD (= 2.088 T€ bei 1,1505 €/USD) im abgekürzten Zahlungsweg als vorausgezahlter Einmalbetrag für die gesamten Leistungen aus dem Rückmietvertrag an Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer transferiert, die sodann für den Entsorgungsbetrieb alle Leistungen (Mietzahlungen und Optionsprämie) aus dem Rückmietvertrag mit Laufzeit bis zum 31.12.2029 erfüllen, ohne dass dadurch die Rechtsstellung des Entsorgungsbetriebs als Mieter mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten aus dem Rückmietvertrag im Übrigen tangiert wird.

Zweck und Chance des Geschäfts ist die Generierung und der dauerhafte Erhalt eines Finanzierungsvorteils (Net-Profit) zu Anlage- bzw. Investitionszwecken, welcher sich aus den Spezifika des US-amerikanischen Steuerrechts ergeben hat und der von dem US-Investor anteilig an den Entsorgungsbetrieb weitergereicht wurde.

Risiken können sich dadurch ergeben, dass die Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer ihrerseits den Verpflichtungen gegenüber dem US-Investor nicht nachkommen oder belastende Anordnungen gegen den US-Investor dazu führen, dass die Transaktion gegen Zahlung eines bestimmten Betrages beendet werden muss. Sollten die Verpflichtungen des Entsorgungsbetriebs, die derzeit von den Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmern an den US-Investor störungsfrei geleistet werden, nicht mehr vertragsgemäß erbracht werden, ergeben sich für den Entsorgungsbetrieb nicht unerhebliche finanzielle Belastungen.

Bei einem der Finanzinvestoren, die für den Entsorgungsbetrieb die Leistungen aus dem Rückmietvertrag erfüllen, erfolgte im Zuge der globalen Finanzkrise in 2008 zwar bereits eine Herabstufung des Ratings. Daraus ergab sich jedoch kein Handlungsbedarf, so dass die aus Sicherheitsgründen eingeholte Rechtsberatung zwischenzeitlich beendet und der hierfür gebildete Rückstellungsbetrag in Vorjahren aufgelöst werden konnte.

Planmäßig war allerdings für die Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion der bestehende und bis zum 31.12.2013 gültige „Letter of Credit - L/C“ zur Besicherung aller vertragsgemäßer Leistungen (z. B. Mietzahlungen aus dem Rückmietvertrag) der Erfüllungsübernehmer zu Gunsten des US-Investors zu erneuern.

Zur Besicherung eventueller Zahlungsausfallrisiken wurde bereits bei Abschluss der Transaktion in 2003 ein so genanntes Akkreditiv (Letter of Credit - L/C) gestellt, das die im Rahmen des Rückmietvertrages von den Erfüllungsübernehmern für die Kommunen an den US-Investor zurückzahlenden Kreditbeträge absichert. Zum damaligen Zeitpunkt wurden daher nur Finanzdienstleister mit erstklassiger Bonität akzeptiert und die Laufzeit des Akkreditivs bis zum 31.12.2013 begrenzt.

In Erfüllung der damals geschlossenen Verträge war daher ab 2014 bis zum Vertragsende planmäßig ein Anschluss-Akkreditiv herauszulegen, und zwar bis 2016 über ein Kreditinstitut mit ebensolcher Bonität wie in 2003. Ende 2016 wurde der Break-even-point erreicht, so dass danach auch weniger gute Bonitäten der Institute durch den US-Investor zu akzeptieren sind.

Der bis Ende 2013 laufende L/C ist in 2003 durch die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) herausgelegt worden, die damals eine hervorragende Bonität besaß. Mit der globalen Finanzkrise in 2008 haben sich die Bewertungen der Banken durch die führenden Ratingagenturen weltweit deutlich geändert, und zwar u. a. für die LBBW derart verschlechtert, dass sie das geforderte Rating nicht mehr erreichte und damit gegen einen anderen Akkreditivgeber mit besserer Bonität und Akzeptanz durch den US-Investor ausgetauscht werden musste.

Dass die LBBW das geforderte Rating nicht mehr erreichen würde, war in dieser Form bei Transaktionsabschluss in 2003 nicht abzusehen. Hätten sich hier keine schlechteren Rahmenbedingungen ergeben, dann wäre der Anschluss-L/C durch die LBBW herausgelegt worden, ohne dass die Gemeinde Eitorf in der Sache hätte tätig werden müssen.

Es wurde rechtzeitig zum 31.12.2013 ein großes öffentlich-rechtliches deutsches Kreditinstitut gefunden, das willens und in der Lage war, die vom US-Investor geforderten Rahmenbedingungen einzuhalten.

Unter dem Aspekt, dass die Kosten für den Anschluss-L/C bereits bei Vertragsschluss in 2003 mit dem an die Gemeinde ausgekehrten Nettobarwertvorteil verrechnet wurden, wurde dieser Anteil der Gemeinde in 2014 mit ca. 116 T€ durch die LBBW rückerstattet. Damit wurde der Großteil der in 2013 angefallenen Anbahnungs- und Abschlusskosten ausgeglichen.

Zukünftig werden allerdings bis zum Vertragslaufzeitende jährliche Avalprovisionen fällig, die in 2017 ca. 65 TUSD oder ca. 57 T€ p. a. (bei einem Umrechnungskurs zwischen 1,0775 €/USD und 1,1763 €/USD) ausmachten und sich degressiv verhalten.

Über die Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion wird sich ab dem Berichtsjahr schätzungsweise ein zusätzlicher Aufwand für Avalprovision von kumuliert ca. 375 T€ (bei einem angenommenen Umrechnungskurs von 1,1711 €/USD) ergeben, der den in 2003 erhaltenen Nettobarwertvorteil schmälert, jedoch nicht aufzehrt und in dieser Form als Geschäft nicht in der Bilanz berücksichtigt ist.

Die „Cross-Border-Lease“-Transaktion kann allerdings wie bisher durch das erfolgte rechtzeitige Herauslegen des Anschluss-Akkreditivs störungsfrei weiterlaufen.

Zum Schluss des Jahres 2004 hatte sich folgender für den Betrieb bedeutsame Vorgang ereignet, der allerdings nur noch auf das Berichtsjahr Einfluss hat, die künftigen Jahre aber eher nicht mehr beeinflussen wird:

Bereits seit dem Jahr 1973 bestehen zwischen der Gemeinde Eitorf und der Schoeller Eitorf AG vertragliche Beziehungen, auf deren Basis wegen der atypischen Mengen und Zusammensetzung des Produktionsabwassers die Beteiligung an den laufenden Betriebskosten und den Investitionen der Kläranlage Eitorf abgerechnet werden. Der Vertrag wurde in 1991 aktualisiert und sollte wegen der künftigen Entwicklung der Gemeinde und der Schoeller Eitorf AG und der daher erforderlichen Erweiterung der Kläranlage bereits in 2004 erneut angepasst werden.

Nachdem bis auf wenige Eckpunkte grundsätzliches Einvernehmen zwischen der Gemeinde und der Schoeller Eitorf AG bestand, den Vertrag anzupassen, hat die Schoeller Eitorf AG Anfang November 2004 der Gemeinde völlig unerwartet mitgeteilt, ihren Färbereistandort in Eitorf in 2005 aufgeben zu wollen. Als Termin hierfür wurde der 31.08.2005 festgelegt und seitens der Firma auch umgesetzt.

Folge war, dass sich die Schoeller Eitorf AG nicht mehr an der Investitionskosten der Klärwerks-erweiterung beteiligen wollte. Ursprünglich war hier eine Beteiligung auf Basis einer angestrebten Vertragsänderung von ca. 1,1 Mio. € vorgesehen.

Außerdem fallen nach Aufgabe des Standortes die jährlichen Betriebskostenbeteiligungen an der Kläranlage fort (ca. 100 - 120 T€ p. a.). Allerdings muss dann auch nicht mehr das problematische Produktionsabwasser der Schoeller Eitorf AG, das mit 300.000 - 350.000 m³ p. a. ca. ein Drittel der jährlichen Schmutzwassermenge stellte, gereinigt werden.

Nach heutigen Erkenntnissen ergeben sich grundsätzlich für den Entsorgungsbetrieb durch den Wegfall im operativen Bereich keine großen Auswirkungen, da durch die Betriebskostenabrechnungen ungefähre Kostendeckung erreicht wurde.

Bei der Beteiligung an den Investitionskosten beschritt die Gemeinde den Klageweg, den Betrag auf Basis des gültigen Vertrages vom 28.05.1991 einzufordern.

Am 13.09.2016 hatte das Landgericht Bonn ein Urteil erlassen, das für die Gemeinde weit überwiegend als positiv anzusehen war, da der Gemeinde ein Betrag von ca. 613 T€ zuzüglich Zinsen (also insgesamt ca. 1 Mio. €) zugesprochen wurde. Erwartungsgemäß hatte der Rechtsbeistand der Schoeller Eitorf AG am 17.10.2016 Berufung eingelegt.

Das Oberlandesgericht Köln hat am 21.07.2017 einen Vergleichsvorschlag zur Zahlung eines Betrages von 200 T€ an die Gemeinde unterbreitet, der letztlich von beiden Seiten mitgetragen wurde. Rechtskraft erlangte der Vergleich mit Beschluss des OLG Köln vom 16.10.2017. Hintergrund für die Zustimmung zum Vergleich und damit zur Beendigung des Klageverfahrens waren die bereits bis dahin schon überlange Verfahrensdauer und der noch nicht absehbare Zeitraum bis zur Beendigung des Verfahrens durch endgültiges Urteil. Der Betrag in Höhe von 200 T€ wurde als Investitionszuschuss bei den „sonstigen Ertragszuschüssen ab 2006“ zugeführt.

Die für das Gerichtsverfahren bereits in Vorjahren gebildete Rückstellung wurde in Anspruch genommen bzw. in Höhe des nicht in Anspruch genommenen Betrages aufgelöst.

Der mit der Firma abgeschlossene Vertrag von 28.05.1991 läuft zwar (vorerst) noch bis zum 31.12.2025, da er nicht aufgekündigt wurde. Solange die Firma allerdings ihre Produktion am Standort Eitorf nicht wieder aufnimmt, ergeben sich keine Ansprüche aus der Vertragsgrundlage. Mit einer Wiederaufnahme der Produktion ist eher nicht mehr zu rechnen, zumal die Produktionshallen durch die Firma einer langfristig anderweitigen Nutzung als Gewerbepark für kleine Handwerks- und sonstige Betriebe zugeführt wurden.

Im Berichtsjahr 2014 hat sich Folgendes ereignet:

Offenbar auf Grund eines allerdings nicht mehr näher zu ermittelnden technischen Defektes ist in den frühen Morgenstunden des 07.04.2014 durch einen Brand die Niederspannungshauptverteilung (NSHV) im alten Betriebsgebäude der Kläranlage Eitorf vollständig zerstört worden.

Die NSHV wurde im Zuge der letzten Kläranlagenerweiterung im September 2005 in Betrieb genommen und hat seither von dort aus die Einzelgewerke und Aggregate der Einlaufgruppe der Kläranlage zentral gesteuert / geschaltet. Aktuell ist die Funktionalität der Anlage lediglich über Provisorien gesichert. Es ist erforderlich, die zerstörte NSHV durch eine vergleichbare Schaltanlage zu ersetzen. Die Wiederaufbaukosten (am selben Ort) können durch Versicherungsleistungen grundsätzlich abgedeckt werden.

Allerdings wurde die Kläranlage - anders als bisher - zwischenzeitlich durch die Obere Wasserbehörde mit fast ihrer kompletten Fläche dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 2 und 3 LWG zugeordnet, so dass davon auszugehen ist, dass Nachrüstungen in erheblichem Maße erforderlich werden. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind nämlich Abwasserbeseitigungsanlagen (z. B. Kläranlagen) hochwassersicher zu betreiben und erforderlichenfalls entsprechend nachzurüsten. Betroffen ist damit auch die wiederaufzubauende NSHV.

Um die wiederaufzubauende Anlage in ein erforderliches Hochwasserschutzkonzept integrieren zu können, wurde mit dem Versicherungsgeber bereits eine Fiktivabrechnung vereinbart, da davon auszugehen ist, dass ein hochwassersicherer Wiederaufbau am Ursprungsort unwirtschaftlich sein wird. Hochwasserschutz-Planungen / Ingenieurkonzepte, auch im Zusammenhang mit den übrigen Gewerken der Kläranlage, werden noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen. Mit einer hochwassersicheren Fertigstellung der NSHV wird in 2018 gerechnet. Die übrigen Gewerke der Kläranlage werden nach und nach hochwassergesichert.

Im Berichtsjahr 2015 hat sich Folgendes ergeben:

Die Gemeinde hat gegen das Land NRW, vertreten durch den Landesbetrieb Straßen NRW, eine Anordnung erlassen, das auf den betroffenen Teilstücken der Landesstraßen L 87 und L 317 anfallende Niederschlagswasser nur nach vorheriger Vorreinigung / Vorbehandlung der gemeindlichen Abwasseranlage zuzuführen. Hintergrund ist, dass die Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft auch für die Beseitigung dieses Niederschlagswassers zuständig ist und ausschließlich wegen dessen Schadstoffbelastung vor Einleitung in den nächsten Vorfluter selbst eine Vorreinigung vornehmen müsste. Die Anordnung an das Land erfolgte auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und des § 8 Abs. 2 der gemeindlichen Abwasserbeseitigungssatzung. Hiergegen hatte das Land Klage beim Verwaltungsgericht Köln eingereicht. Erstinstanzlich hat die Gemeinde das Verfahren mit Urteil vom 04.10.2016 gewonnen. Das Land hat allerdings am 08.11.2016 beim Oberverwaltungsgericht Münster Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, so dass das Urteil bisher noch nicht rechtskräftig war.

Rechtskraft ist zwischenzeitlich durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 14.12.2017 eingetreten. Die Gemeinde hat das Klageverfahren damit letztinstanzlich gewonnen. Die für das Gerichtsverfahren bereits in Vorjahren gebildete Rückstellung wurde aufgelöst.

II. Prognosen

1. Erreichen der Vorjahresprognosen für 2017

Das ursprünglich für das Berichtsjahr geplante Investitionsvolumen in Höhe von 7.456 T€ konnte im Rahmen der tatsächlichen Umsetzung (ca. 2.748 T€) bei weitem nicht erreicht werden. Hintergrund waren zeitliche Verschiebungen von Baumaßnahmen zur Regenwasserrückhaltung / -behandlung durch noch notwendige zusätzliche Prüfungen im Zusammenhang mit den Ausführungsplanungen, zeitliche Verschiebungen bei den geplanten hydraulischen Sanierungsmaßnahmen im Kanalnetz wegen notwendiger Koordination mit dem erst später beschlossenen Straßenausbau durch die Gemeinde und ein wegen des Großbrandes weiter verschobener Beginn der Arbeiten zur Optimierung der Erlenbachverrohrung und zum Hochwasserschutz der Kläranlage.

Daneben enthielt die Prognose wie auch in den Vorjahren Pauschalpositionen über ca. 839 T€, deren Umsetzung nur im Ausnahmefall erfolgt.

Beitrags- und Gebührenniveau sind im Berichtsjahr tatsächlich gleich geblieben und ermöglichten einen Gewinn, der die Abführung eines Betrages von 97 T€ im Rahmen der „Eigenkapitalverzinsung“ an den Gemeindehaushalt sicherstellte. Das gegenüber der Prognose verbesserte Ergebnis hing u. a. mit höheren Umsatzerlösen, insbesondere aber mit höheren sonstigen betrieblichen Erträgen und deutlich geringeren sonstigen betrieblichen Aufwendungen als prognostiziert zusammen. Hier sind vor allem niedrigere Schlammbeseitigungs- und Kanalsanierungsaufwendungen zu nennen.

2. Prognosen für das Folgejahr 2018

Im Folgejahr konzentriert sich die Investitionstätigkeit im Bereich Erschließung auf Gebiete, in denen die Gemeinde den Straßenausbau geplant hat. Zudem sind Regenwasserrückhaltemaßnahmen in Form von Rückhaltebecken und Staukanälen vorgesehen, die zeitlich wegen verschiedener noch fehlender Randbedingungen bereits mehrfach verschoben werden mussten. Hauptaugenmerk liegt allerdings auch weiterhin auf der Umsetzung des Mitte 2014 fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzepts, das insbesondere hydraulische Sanierungen im Netz vorsieht. Daneben ist der Hochwasserschutz für die Kläranlage und der Wiederaufbau der Niederspannungshauptverteilung in einem neuen, hochwassergeschützten Schalthaus Thema. In 2018 sind lt. Wirtschaftsplan Investitionen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von ca. 5,7 Mio. € geplant. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes war aber bereits abzusehen, dass dieses Volumen nicht erreicht werden würde.

Das Beitragsniveau wird im Folgejahr gleich bleiben. Das Gebührenniveau wird ebenfalls gleich bleiben. Zur teilweisen Abdeckung der hohen Kapitalkosten (Abschreibung und kalkulatorische Verzinsung) wurde in 2011 erstmals für den Schmutzwasserbereich eine monatliche Grundgebühr eingeführt, um der grundsätzlichen Stagnation bzw. den auf lange Sicht teils rückläufigen Abwassermengen entgegenzuwirken. Dies wird sich wie bereits in den Vorjahren weiterhin positiv auswirken.

Die Betriebsleitung rechnet in 2018 mit einem Jahresgewinn, der mit prognostizierten 353 T€ zwar deutlich unter dem im Berichtsjahr erzielten Niveau liegt, aber dennoch ausreichen wird, um im Rahmen der „Eigenkapitalverzinsung“ einen Betrag von 97 T€ an den Gemeindehaushalt abzuführen. Allerdings ist dieses prognostizierte Ergebnis stark davon abhängig, inwieweit die geplanten Investitionen und Sanierungen auch umgesetzt werden. Soweit es dabei zu Verschiebungen in Folgejahren kommen sollte, ist mit einem besseren Ergebnis zu rechnen.

Die Investitionstätigkeit im Klärwerksbereich und insbesondere im Kanalnetz sowie die seit geraumer Zeit anhaltende faktische Stagnation des Abwasseraufkommens wird das Betriebsergebnis voraussichtlich auch in den Jahren 2018 ff. belasten.

Die Betriebsleitung versucht daher, durch weitere Optimierung der Finanzierungsseite mittelfristig im Bereich der Zinsaufwendungen Kostenvorteile zu erzielen, um einerseits die Gebühren- und Beitragshöhe auf moderatem Niveau zu halten und andererseits erforderlichenfalls wie in den vergangenen Jahren einen Anteil des Jahresgewinns in Höhe von 97 T€ jährlich als Eigenkapitalverzinsung an den Gemeindehaushalt zu dessen Konsolidierung abführen zu können.

Umschuldung und langfristige Bindung des Fremdkapitals auf dem aktuell weiterhin zinsgünstigen Niveau sollen hier nachhaltige Kostenreduzierungen bringen, wenngleich auch die anstehenden Netzsanierungen nicht ohne Weiteres aus Eigenmitteln zu finanzieren sein werden.

Bei den anderen Aufwendungen dürfte die untere Grenze bereits heute erreicht sein.

Insbesondere Kanalsanierungen und die Folgekosten von Regenwasserbehandlungsanlagen werden den Aufwandssektor auch in den Folgejahren negativ beeinflussen. Hier ist auf die Umsetzung des fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzeptes hinzuweisen.

III. Chancen und Risiken

Besondere Chancen bestehen auf Grund des Zwecks und der Ausrichtung des Betriebes nicht.

Hinsichtlich der Risiken wird auf die Ergebnisse des in 2006 eingeführten und in den Folgejahren fortgeschriebenen Risikomanagementsystems im Rahmen der Vorgaben der EigVO verwiesen.

Auf Grund der erstellten Risikomatrix zum 31.03.2018 gehört in der Sparte „Abwasser“ zu den „bestandsgefährdenden“ Risiken, allerdings mit einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit, weiterhin die „Cross-Border-Lease“-Transaktion für das Klärwerk und das Kanalnetz, insbesondere wegen der Leistungsverpflichtungen aus dem Rückmietvertrag bei Ausfall der Finanzinvestoren (siehe Anhang III. 1. lit. j).

Darüber hinaus bestehen verschiedene geringe und mittlere Risiken, die die normale Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs betreffen.

Auf Grund der Möglichkeiten der Preisbildung im Rahmen der Festsetzung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bestehen aber unter sonst gleichen Umständen letztlich keine bestands- oder entwicklungsgefährdenden Risiken.

Zusammenfassend kann die Entwicklung des Betriebes daher wegen seiner Ausrichtung als dauerhaft stabil angesehen werden.

Eitorf, im Juli 2018



K. H. Sterzenbach

.....
(Erster Betriebsleiter)



R. Breuer

.....
(Betriebsleiter)